

**Maßnahmen für die Land- und
Forstwirtschaft für die Jahre 1996
und 1997 gemäß § 9 (2) LWG**



**Maßnahmen für die Land- und
Forstwirtschaft für die Jahre 1996
und 1997 gemäß § 9 (2) LWG**

Wien, März 1996

INHALT

	Seite
1. Präambel	3
2. Maßnahmen für die Land- und Forstwirtschaft 1996 und 1997	6
2.1 Nationale Förderungsmaßnahmen	6
2.2 EU-kofinanzierte Förderungsmaßnahmen	10
2.3 EU-Marktordnungsmaßnahmen	12
2.4 Degressive Ausgleichsmaßnahmen	12
Zusammenfassung	13

1. PRÄAMBEL

Die Bundesregierung bekennt sich gemäß Vereinbarung zur Bildung einer Bundesregierung vom März 1996 zu einer bäuerlich strukturierten Land- und Forstwirtschaft und wird sich insbesondere dafür einsetzen, daß auf Grundlage der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik 1992 diese in Richtung einer ökologischen und sozial verträglichen Landbewirtschaftung weiterentwickelt wird, die auf die Sicherung der bäuerlichen Familienbetriebe Bedacht nimmt.

Die Situation der österreichischen Landwirtschaft ist durch schwierige **Anpassungsprozesse** an das System der Gemeinsamen Agrarpolitik der EU geprägt. Die Jahre 1996 und 1997 werden wichtige Weichenstellungen für den Fortbestand einer bäuerlichen und ökologischen Landwirtschaft in der EU bringen. Die degressiven Ausgleichszahlungen werden sinken, die intensive Teilnahme an EU-Förderungsprogrammen wird nicht nur für die Landwirtschaft, sondern auch für den Verarbeitungs- und Vermarktungssektor zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit entscheidend sein.

Auf den Märkten wird die notwendige **Neupositionierung der Betriebe** fortschreiten, neue Marktchancen müssen verstärkt realisiert werden. Die Marktposition der Betriebe ist zu verbessern, wobei mit Förderungen (Investitionen, Erzeugergemeinschaften, Ziel 5b, Sektorpläne) die Durchführung notwendiger Maßnahmen erleichtert wird.

Zur Verbesserung der **Marktposition** der österreichischen Land- und Forstwirtschaft sowie des Verarbeitungs- und Vermarktungsbereiches soll die Herstellung gleicher Wettbewerbsbedingungen zu den anderen EU-Mitgliedstaaten Priorität haben. Eine konsequente Qualitätsorientierung in der Lebensmittelproduktion sowie in der Verarbeitung und Vermarktung ist anzustreben. Der Konsumentenschutz und die Konsumenteninformation sind durch strikte Kennzeichnungsverpflichtungen zu verbessern. Die Aktivitäten umfassen gemäß der Koalitionsvereinbarung 1996 auch das Ziel EU-weiter ökologischer Standards in der Pflanzen- und Tierproduktion auf möglichst hohem

Niveau. Österreich wird sich im Rahmen der Europäischen Union dafür einsetzen, daß bei weiteren Reformen des Welthandels ökologische und soziale Grundsätze Eingang finden.

Ziel muß auch sein, mit dem neuen Instrumentarium der **Direktzahlungen** und Leistungsabgeltungen, die von der EU und national finanziert werden, sowie mit den zu realisierenden Marktchancen und den EU-Marktordnungsregelungen eine auf Nachhaltigkeit und Dauer ausgerichtete Bewirtschaftung zu sichern sowie eine Verbesserung der Einkommensmöglichkeiten für die bäuerlichen Familienbetriebe zu erreichen. Österreich ist innerhalb der EU ein Land mit einem hohen Prozentsatz von Berggebieten und sonstigen benachteiligten Gebieten; die besonderen ökologischen und regionalen Erfordernisse machen die Aufrechterhaltung der Landschaftspflege und die Erbringung der ökologischen Leistungen im notwendigen Ausmaß zu einer vordringlichen Aufgabe.

Die EU-Rahmenbedingungen sowie die Ziele und Instrumentarien des Landwirtschaftsgesetzes sind die **Eckpunkte** für die umzusetzenden Maßnahmen. Das Landwirtschaftsgesetz 1992 stellt die Erhaltung einer wirtschaftlich gesunden und leistungsfähigen bäuerlichen Land- und Forstwirtschaft in den Mittelpunkt und entspricht damit auch den Zielen der GAP, wie sie im EWG-Vertrag von 1957 festgelegt sind. Österreichs Landwirtschaft war, wie die vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft in konsequenter Vorbereitung auf den EU-Beitritt in Auftrag gegebenen Studien ergaben, in einer schwierigen Ausgangslage, vor allem hinsichtlich natur- und strukturbedingter Besonderheiten im Vergleich zu den europäischen Gunstregionen. Anzuführen sind in diesem Zusammenhang der bis Ende 1994 höhere Agrarschutz als in der EU, die Strukturschwächen in der Lebensmittelindustrie sowie im Vermarktungs- und Verarbeitungsbereich, die überwiegend kleinbetriebliche Struktur sowie der überdurchschnittliche Anteil von Berg- und benachteiligten Regionen an der gesamten agrarischen Nutzfläche.

Die in der Kommission gemäß § 7 LWG vertretenen Parteien und Interessenorganisationen konnten sich auf keine einvernehmlichen Empfehlungen für Schwerpunktmaßnahmen einigen. Nachdem die Bundesregierung dem Nationalrat die Budgets für 1996 und 1997 zur Beschlußfassung zuleitet, stellt das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Sinne des § 9 Abs. 2 des Landwirtschaftsgesetzes die als notwendig erachteten Maßnahmen ebenfalls auf zwei Jahre ab. Für die Bewältigung der Anpassungsprobleme im EU-Binnenmarkt sind folgende **Maßnahmen** und **Instrumente** vordringlich:

- Die konsequente Umsetzung des Europaabkommens der Regierungsparteien vom 22. April 1994 sowie des Koalitionsübereinkommens 1996;
- insbesondere Weiterentwicklung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik in Richtung ökologischer und sozial verträglicher Landbewirtschaftung;
- die ausreichende Dotierung der für die Land- und Forstwirtschaft vorgesehenen Förderungsmaßnahmen, auch im Hinblick auf die optimale Inanspruchnahme der EU-Kofinanzierung;
- die partnerschaftliche Zusammenarbeit der verschiedenen, mit der Abwicklung von Förderungsmaßnahmen betrauten Organisationen;
- die konsequente Fortsetzung der Ökologisierung in der Agrarproduktion;
- betriebswirtschaftliche Optimierungen;
- Qualitätsanstrengungen in der Produktion;
- Verbesserungen der Marktposition der Betriebe;
- wettbewerbsfähige Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur;
- ein schlagkräftiges Agrarmarketing sowie
- eine wirksame Bildungs-, Beratungs- und Forschungsarbeit für die bäuerlichen Familien und den ländlichen Raum.

2. MASSNAHMEN FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT 1996 UND 1997

Die Bundesregierung bekennt sich gemäß Landwirtschaftsgesetz 1992 zu einer leistungsfähigen bäuerlichen Land- und Forstwirtschaft. Um den Zielsetzungen (§1) gerecht zu werden und den agrarwirtschaftlichen, ökologischen, regionalen, sozialen sowie betriebsspezifischen Notwendigkeiten verstärkt Rechnung tragen zu können, werden 1996 und 1997 folgende Schwerpunktmaßnahmen in Übereinstimmung mit der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) für erforderlich erachtet:

2.1 NATIONALE FÖRDERUNGSMABNAHMEN

*** Beratungs- und Weiterbildungsmaßnahmen**

Die gestiegenen Anforderungen an die Beratung - insbesondere durch zahlreiche neue Förderungsmöglichkeiten und den Anpassungsbedarf für viele landwirtschaftliche Betriebe im Zuge des EU-Beitritts erfolgten Preisrückgangs bei den meisten landwirtschaftlichen Produkten - erfordern eine entsprechende Sicherstellung der land-, forst- und hauswirtschaftlichen Beratung und der Weiterbildungsmaßnahmen.

*** Forschungs- und Versuchsvorhaben**

Die Ergebnisse wichtiger Forschungs- und Versuchsprojekte sollen im Wege der Beratung zur Bewältigung der neuen Herausforderungen auf dem Agrarsektor und zur Klärung aktueller Problemstellungen (z.B. im Ökologiebereich oder etwa in Qualitätsfragen) beitragen. Dazu gehören insbesondere auch die Herausforderungen durch Umweltbelastungen und Klimaveränderungen. Ein Schwerpunkt der Maßnahmen für die Land- und Forstwirtschaft ist daher 1996 und 1997 in diesem wichtigen Bereich zu setzen.

* **Qualitätsverbesserung in der Tierhaltung**

Die Tierproduktion ist der bedeutendste Wirtschaftszweig innerhalb der österreichischen Landwirtschaft. Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung und zur Steigerung der Produktivität in der Viehwirtschaft sollen daher auch in den Jahren 1996 und 1997 einen zentralen Förderungsschwerpunkt bilden.

* **Qualitätsverbesserung im Pflanzenbau**

Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung im Pflanzenbau sollen die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Landwirtschaft durch die Verbesserung der Qualität ihrer Erzeugnisse sichern, sodaß die gebotenen Absatzchancen auf den Märkten des In- und Auslandes besser wahrgenommen werden können.

* **Landtechnische und bauliche Investitionen**

Die Maßnahmen dienen der Errichtung und Verbesserung landwirtschaftlicher Wirtschaftsgebäude und sonstiger baulicher Anlagen sowie der Neu- und Ersatzanschaffung von Maschinen und bilden jenen Teil der Investitionsförderungen, der im kofinanzierten Programm keine Deckung findet. Ein besonderer Schwerpunkt soll dabei im Sonderinvestitionsprogramm für die Schweine- und Geflügelwirtschaft gesetzt werden.

* **Kreditpolitische Maßnahmen**

Mit den vorzusehenden Zinsenzuschüssen sollen einerseits Agrarinvestitionskredite (einschließlich Betriebsmittel- und Konsolidierungskredite, etc.), andererseits aber auch Kredite im Rahmen des EU-Fitneßprogrammes gefördert werden.

* **Energie aus Biomasse**

Mit dieser Maßnahme sollen einzelbetriebliche Energieinvestitionen sowie kleinräumige Biomasse-Nahwärmeversorgungsanlagen gefördert und somit die verstärkte Nutzung von erneuerbaren Energieträgern besonders forciert werden.

* **Verkehrerschließung ländlicher Gebiete**

Eine zeitgemäße Verkehrerschließung ist für den ländlichen Raum vor allem in benachteiligten Gebieten von besonderer Bedeutung. Sie trägt wesentlich zur Existenzsicherung und Verbesserung der Lebensbedingungen der bäuerlichen Familien bei. Diese infrastrukturellen Einrichtungen im ländlichen Raum sind von größter Wichtigkeit, weil sie auch von Pendlern, von Industrie und Gewerbe sowie vom Fremdenverkehr genutzt werden. Diese Maßnahme soll daher 1996 und 1997 fortgeführt werden.

* **Förderung von Innovationen**

Mit der Innovationsförderung soll die Schaffung von neuen Einkommensalternativen insbesondere im Verarbeitungs-, Vermarktungs- und Dienstleistungsbereich stimuliert werden.

* **Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur, Werbung und Markterschließung**

Die unter diesem Titel geförderten Maßnahmen sollen im Bereich der Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte zu einer Verbesserung der Struktur und der Markterschließung dienen und dadurch zur Weiterentwicklung des wichtigsten Einkommensstandbeines in der Landwirtschaft beitragen. Ein Schwerpunkt soll bei der biologischen Landwirtschaft gesetzt werden, da in diesem Bereich ein besonders starker Aufschwung feststellbar ist.

* **Förderung landtechnischer Maßnahmen**

Kostenentlastungen sind direkt einkommenswirksam. In diesem Sinn kommt dem zwischen- bzw. überbetrieblichen Maschineneinsatz in Form der Maschinen- und Betriebshilferinge große Bedeutung zu. Diese Förderung soll daher gemeinsam mit der Unterstützung von landtechnischen Kursen einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung der bäuerlichen Betriebe leisten.

* **Förderung der Weinwirtschaft**

Diese Maßnahmen sollen vordringlich der Förderung des Weinabsatzes und der Qualitätsproduktion dienen. Ebenfalls soll durch die Stilllegung von Weingärten zu einer Entlastung auf dem Weinmarkt beigetragen werden.

* **Forstliche Maßnahmen und Investitionen**

Neben den EU-kofinanzierten Programmen soll mit Unterstützung von verschiedenen forstlichen Maßnahmen (z.B. Bestandesumbauten, Forstschutz, etc.) sowie der Forstaufschließung (Bringungsanlagen, etc.) zur Erhaltung und Verbesserung der Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungswirkung des Waldes sowie zur Verbesserung der Holzversorgung und der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Forstwirtschaft beigetragen werden.

2.2 EU-KOFINANZIERTE FÖRDERUNGSMABNAHMEN

*** Bergbauernförderung und Förderung in sonstigen benachteiligten Gebieten**

Die von der EU und Österreich kofinanzierte Ausgleichszulage und die ergänzende nationale Beihilfe sind zur Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung in benachteiligten Gebieten unerlässlich. Sie stellen einen Ausgleich für die naturgegebenen Bewirtschaftungsschwernisse dar und sollen mithelfen, die Wettbewerbsnachteile gegenüber agrarischen Gunstlagen zu kompensieren.

*** Einzelbetriebliche Investitionsförderung**

Mit dieser Förderung sollen nicht nur Betriebsverbesserungen und strukturelle Maßnahmen erleichtert, sondern auch die Abwanderung in Form einer Junglandwirte-Förderung gebremst werden. Insgesamt sollen diese Maßnahmen dem Ziel der Wettbewerbsstärkung und der Optimierung der betrieblichen Ausstattung dienen.

*** Sektorpläne**

Der EU-Beitritt hat insbesondere im Bereich der Verarbeitungs- und Vermarktungsbetriebe Strukturschwächen offengelegt. Die Investitionsförderung im Rahmen der Sektorpläne ist daher ein notwendiges Instrument, um den Aufholprozeß gegenüber der EU-Konkurrenz zu unterstützen.

* **Förderung von Erzeugerorganisationen**

Auf der Ebene der Urproduktion ist zur strukturellen Verbesserung des Angebots und zur Stärkung der Marktposition die Bildung von Erzeugergemeinschaften nach erfolgreichen europäischen Vorbildern dringend erforderlich. Ohne die entsprechenden finanziellen Mittel ist der Nachholbedarf nicht in der notwendigen Zeit zu bewältigen.

* **Ziel 5b-Förderungen**

Diese auf die Entwicklung von ländlichen Regionen mit niedrigem wirtschaftlichen Entwicklungsstand abgestellte Förderung hat zum Ziel, die Voraussetzungen für eine positive Entwicklung dieser Regionen, für die Aufrechterhaltung der Besiedlung sowie die Bereitstellung von Arbeitsplätzen somit insgesamt und neue wirtschaftliche Chancen zu schaffen. Sie ist zentrales Instrument der EU-Regionalförderung, die auch in Österreich für eine ausgewogene Entwicklung zwischen urbanen und ländlichen Ergänzungsräumen notwendig ist.

* **Umweltförderung**

Die EU eröffnet mit dieser flankierenden Maßnahme im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik die Möglichkeit einer verstärkten ökologischen Orientierung der Landwirtschaft. Österreich macht von dieser Möglichkeit intensiven Gebrauch und fördert neben den Biobetrieben eine Reihe anderer ökologischer, landschaftspflegender und extensivierender Maßnahmen. Österreich kann mit dieser Förderung seine Vorreiterrolle bei der Ökologisierung der Landwirtschaft beibehalten und weiter auszubauen.

* **Forstliche Umweltförderung**

Mit dieser Maßnahme (flankierende Maßnahme zur GAP, EU-VO 2080) werden notwendige Forstpfleßmaßnahmen unterstützt, die in Österreich aufgrund seiner geographischen Situation und der Bedeutung eines intakten Waldes für die Besiedlung und die Sicherung von Verkehrswegen unabdingbar sind.

2.3 EU-MARKTORDNUNGSMASSNAHMEN

Diese ausschließlich von der EU finanzierten Maßnahmen betreffen die Marktordnungsprämien für die Bauern, insbesondere jene, die als Ausgleich für die Absenkung der Preise im Zuge der Reform der GAP vereinbart wurden. Sie sind in den Jahren 1996 und 1997 ein integrierender Bestandteil für die Erwirtschaftung landwirtschaftlicher Einkommen.

Unter diese Maßnahmen fallen auch die Kosten für Interventionsmaßnahmen, die das preisliche Fangnetz im Falle von Überproduktion sind, sowie andere Maßnahmen wie etwa die Schulmilch-Förderung und die Verbilligung von Butter für soziale Einrichtungen.

2.4 DEGRESSIVE AUSGLEICHSZAHLUNGEN

Im Rahmen der EU-Beitrittsverhandlungen wurde eine vierjährige Übergangsphase mit degressiven Ausgleichszahlungen für Landwirte vereinbart. 1996 ist das zweite Jahr in dieser Übergangsphase. Die entsprechenden degressiven Zahlungen sind sowohl für die Umstellung der Betriebe als auch zum Auffangen der Differenz zwischen dem EU-Preisniveau und den bisherigen Erzeugerpreisen in Österreich und somit zur Einkommensbildung in dieser schwierigen Übergangsphase erforderlich.

ZUSAMMENFASSUNG

Das Übereinkommen zur Bildung einer neuen Bundesregierung vom März 1996 ist für die Land- und Forstwirtschaft die Grundlage verlässlicher Rahmenbedingungen zur Finanzierung wichtiger Förderungsmaßnahmen durch die EU, den Bund und die Länder. Zusammen mit dem Europaabkommen werden notwendige Strukturreformen, Anpassungsinvestitionen, die Stärkung des Verarbeitungs- sowie des Vermarktungssektors sowie der Aufbau von Erzeugergemeinschaften möglich sein. Österreich wird in der EU darauf hinwirken, daß bei der Konzeption von Agrarförderungen wesentlich stärker als bisher auch soziale Kriterien Berücksichtigung finden. Dies gilt auch für weitere Reformen des Welthandels nach ökologischen und sozialen Grundsätzen. Die Erhaltung der bäuerlichen Familienbetriebe zur Erfüllung der Ernährungsfunktion, für die Herstellung nachwachsender Rohstoffe und für die Pflege der Kulturlandschaft ist das erklärte agrarpolitische Ziel der Bundesregierung.